

Stellungnahme

Gesetz zur Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie

Berlin, März 2014



Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie

Vorbemerkung

Das Ausbleiben vertraglich vereinbarter Zahlungen stellt in der Praxis insbesondere Handwerksbetriebe vor wirtschaftliche Probleme. Aufgrund der gesetzlichen Systematik des Werkvertrags sind Handwerker als Werkunternehmer stets vorleistungspflichtig und müssen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Material besorgen, den Lohn der Mitarbeiter zahlen und die handwerkliche Tätigkeit ausüben. Verzögert sich die vereinbarte Vergütung für die Handwerksleistung, entstehen zwangsläufig finanzielle Engpässe, die insbesondere bei umfangreichen Werkerstellungen – wie z.B. im Bausektor – bis hin zur Insolvenzgefährdung führen können.

Denselben Effekt wie Zahlungsverzögerungen haben unverhältnismäßig lange Zahlungsfristen. Aufgrund ihrer Marktmacht sind zahlreiche Unternehmen sowie die öffentliche Hand in der Lage, ihren Vertragspartnern selbst gewährte Zahlungsziele vorzugeben, die beim Vertragspartner zwangsläufig zu Liquiditätsengpässen führen und über anderweitige Finanzierungswege überbrückt werden müssen. Die wirtschaftlichen Folgen und Belastungen dieser Praxis tragen in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen.

Zahlungsverzug und unverhältnismäßige Zahlungsfristen gefährden die wirtschaftliche Stabilität des Mittelstands. Die Überarbeitung der Zahlungsverzugs-Richtlinie war deshalb ein notwendiger Schritt zur Stärkung der Zahlungsmoral und des KMU-Schutzes. Die Zahlungsverzugs-Richtlinie knüpft mit der Verschärfung der Regelungen über Verzugszinsen sowie der Einschränkung der Vertragsfreiheit bezüglich Ver-

einbarungen von Zahlungsfristen an den richtigen Stellen an. Der nun vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf greift diese Aspekte auf und stellt insbesondere das gesetzliche Verbot unverhältnismäßiger Zahlungsfristen deutlicher als bisher heraus.

Der Referentenentwurf trägt der parlamentarischen Debatte zum vorherigen Gesetzesentwurf aus der zurückliegenden Legislatur erkennbar Rechnung und berücksichtigt in wesentlichen Punkten die vorgebrachten Bedenken der Geschäftspraxis. Hierzu zählen die Einführung ausdrücklicher Höchstfristen für Zahlungs- und Abnahmevereinbarungen im AGB-Kontext ebenso wie die Anwendung der Inhaltskontrolle für kürzere Fristen als 30 Tage, der Ausschluss von Umgehungswegen durch die Vereinbarung verlängerter Verzugsfristen oder die Kumulierung von Abnahme- und Zahlungsfrist.

Materiell-rechtlich lehnt sich der Referentenentwurf stark an die Vorgaben der Richtlinie an und erreicht hierdurch an wichtigen Stellen eine Verbesserung der Rechtslage für Gläubiger und KMU im Geschäftsverkehr. Hinsichtlich der äußerst praxisrelevanten Vereinbarungen von Abschlagszahlungen, die für zahlreiche Handwerksbetriebe ein essentielles Instrument zur Liquiditätswahrung darstellen, würden die vorgesehenen Regelungen in der Praxis jedoch absehbar nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verlängerung von Zahlungsfristen und damit zumindest in diesem Punkt zu einer Verschlechterung der Rechtslage führen.

Diese Korrektur müsste ebenso wie die Überarbeitung einzelner redaktioneller Inkohärenzen vorgenommen werden, um das Potential der Richtlinie für den Gläubigerschutz auch in der nationalen Umsetzung auszuschöpfen.

Verbot unverhältnismäßiger Zahlungsfristen

Die Zahlungsverzugs-Richtlinie gibt Mindeststandards für die Begrenzung vertraglich vereinbarter Zahlungsvereinbarungen vor, um eine Angleichung der Zahlungspraxis im europäischen Binnenmarkt zu erzielen. Zwar zielt die gesetzliche Beschränkung von Zahlungsfristen ersichtlich auf die Änderung bestehender Geschäftspraktiken in anderen Mitgliedstaaten als in Deutschland. Dennoch ist die Einführung derartiger Fristen durchaus geeignet, auch in Deutschland die Rechtsklarheit der gesetzlichen Bestimmung und damit die Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs im Umgang mit vertraglichen Zahlungsvereinbarungen zu schärfen.

Vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen, die eine Partei in unverhältnismäßiger Weise benachteiligen, sind bereits nach aktueller Rechtslage unzulässig. Für Vereinbarungen im AGB-Kontext ist diesbezüglich die Inhaltskontrolle und für Individualabreden das Verbot der Sittenwidrigkeit einschlägig. Die im Referentenentwurf nun vorgesehenen gesetzlichen Tagesfristen geben der Judikatur jedoch eine Orientierung zur Bestimmung der Inhaltskontrolle bzw. der Auslegung des § 138 BGB. Konkrete gesetzliche Fristen dienen jedoch in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben im Geschäftsverkehr, die nunmehr auch ohne juristische Beratung die Grenzen rechtlich zulässiger Zahlungsfristen aus dem Gesetz lesen können.

Die vom BMJV vorgesehene und vom Handwerk stets geforderte Unterscheidung zwischen Individualabreden und AGB ist zudem sachgerecht. Die Situation sowie das tatsächliche Verhältnis der Vertragsparteien unterscheiden sich bei Individualabreden und AGB maßgeblich voneinander. Während sich Vertragsparteien bei der

Verhandlung um einzelne Vertragsabsprachen auf Augenhöhe begegnen, liegt der einseitigen Vorgabe von AGB zumeist ein wirtschaftliches Ober-Unterordnungsverhältnis zugrunde, bei dem der schwächere Vertragspartner eines gesetzlichen Schutzes bedarf. Eine einheitliche – Individualabreden und AGB umfassende – Fristregelung zur Beschränkung der Vertragsfreiheit hätte vor diesem Hintergrund die Bedürfnisse der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt. Der aktuelle Referentenentwurf erweist sich deshalb im Vergleich zu dem in der zurückliegenden Legislatur diskutierten Entwurf auch in diesem Punkt als deutlich praxisgerechter.

Die Festsetzung einer kurzen Frist für AGB-Vereinbarungen ist mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des marktschwächeren Vertragspartners geboten. Anders als bei Individualvereinbarungen hängt das Verhandlungsergebnis bei AGB-Verträgen nicht allein vom Verhandlungsgeschick der Vertragspartner ab, sondern ist entscheidend durch die jeweiligen wirtschaftlichen Machtverhältnisse bedingt. Die vorgesehene Frist von 30 Tagen ist aus Sicht des Handwerks und in Ansehung der diesbezüglichen Rechtsprechung angemessen.

Hinsichtlich der Fristenregelung des § 271a BGB ist eine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Schuldnern weder formal zwingend noch sachlich geboten. Es würde zudem der Verschlankung und der besseren Lesbarkeit der Vorschrift dienlich sein, die Regelung für öffentliche und private Auftraggeber zu vereinheitlichen und damit eine Zahlungsfrist von 30 Tagen sowie eine absolute Höchstfrist von 60 Tagen vorzusehen.

Verbot unverhältnismäßiger Abnahmefristen

Um das Verbot unverhältnismäßiger Zahlungsfristen nicht durch eine vorgeschaltete Abnahmefrist zu umgehen und die Zahlungsfrist nicht faktisch unbegrenzt ansetzen zu können, beschränkt der Referentenentwurf ebenfalls die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Vereinbarung von Abnahmefristen. Es ist richtig, das Verbot unverhältnismäßiger Abnahmefristen gesondert zu den Zahlungsfristen und im Rahmen des AGB-Rechts zu normieren. Der Referentenentwurf tut zudem gut daran, die Fristvorgabe der Richtlinie zu verschärfen. Die nun vom Referentenentwurf vorgesehene Begrenzung für Abnahmefristvereinbarungen auf 15 Tage markiert unter Berücksichtigung der besonderen Situation zwischen Abnahmereife eines Werks (z.B. fertiggestelltes Gebäude) und Abnahme durch den Besteller die maximal zumutbare Zeitspanne für den Werkunternehmer. So ist zu berücksichtigen, dass nach Erstellung des Werks, der Werkunternehmer auf seine Kosten für die Unversehrtheit des Werks zu sorgen und hierfür rechtlich einzustehen hat. Mit Blick auf Bauwerke umfasst diese Pflicht unter anderem die Bewachung, Pflege und Bewahrung vor Schäden durch nachträglich tätige Dienstleister. Diese Pflichten zählen nicht zur unmittelbaren Werkleistung und bedeuten für den Werkunternehmer nicht selten eine zusätzliche und insbesondere erhebliche wirtschaftliche Belastung.

Um die Umgehung der Beschränkung unverhältnismäßig langer Zahlungsfristen effektiv durchzusetzen, ist es wichtig, dass vereinbarte Zahlungs- und Abnahmefristen nicht kumulieren und dadurch eine faktische Verlängerung der Zahlungsfrist eintritt. Der Referentenentwurf greift diesen Aspekt auf und stellt durch den zeitgleichen Fristbeginn von Abnahme- und Zahlungsfrist sicher, dass eine Kumulierung beider Fristen in der Praxis nicht möglich ist. Dass der Beginn beider Fristen auf denselben Zeitpunkt fällt, ergibt sich aus der Systematik und bei entsprechender Auslegung auch aus dem Wortlaut. Der Wortlaut benennt jedoch den "Empfang der Leistung" als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Zahlungsfrist. Für die Abnahmefrist normiert der Referentenentwurf dagegen den "Empfang der Gegenleistung". Da aus der Gesetzessystematik ersichtlich wird, dass derselbe Zeitpunkt gemeint ist, muss dieser redaktionelle Fehler korrigiert werden, um denkbaren uneinheitlichen Auslegungen vorzubeugen.

Davon abgesehen ist die Formulierung "Empfang der Leistung" mit Blick auf die Abnahme irreführend, da es zwangslogisch nicht um den tatsächlichen Erhalt des Werks, sondern um den Zeitpunkt der Abnahmereife geht. Es empfiehlt sich deshalb, den Wortlaut der Richtlinie nicht zu übernehmen und zum Zweck eines einheitlichen Verständnisses im Rechts- und Geschäftsverkehrs von der Formulierung "Empfang der Leistung" Abstand zu nehmen. Stattdessen sollte der Zeitpunkt herangezogen werden, an dem der Gläubiger (Besteller) in Annahmeverzug gerät. Dieser fügt sich sprachlich und rechtlich besser in das BGB ein und ist für den Rechtsverkehr nachvollziehbarer.

Fristen für Abschlagszahlungen

Im Gegensatz zu Zahlungs- und Abnahmefristen sieht der Referentenentwurf keine Bestimmung zur Beschränkung von vertraglich vereinbarten Fristen von Abschlagszahlungen vor. Laut Gesetzesbegründung sei dies nicht erforderlich, da die gesetzlichen Fristen für Zahlungsvereinbarungen gleichermaßen auf Abschlagszahlungen Anwendung fänden. Insofern soll auch für Abschlagszahlungsvereinbarungen die 30tägige Frist des § 308 Nr. 1a BGB gelten.

Abschlagszahlungen werden regelmäßig bei Bauhandwerksverträgen vereinbart. Für die Festsetzung der Abschlagszahlungsfristen spielen die Bestimmungen der VOB für die Vertragspraxis eine bedeutende Rolle. AGB, die den Vorgaben der VOB entsprechen, werden nach bisheriger Rechtsprechung im Wege der AGBrechtlichen Inhaltskontrolle nicht beanstandet

und sind damit wirksam. Gleichwohl die VOB/B für Abschlagszahlungen künftig eine Frist von 21 Tagen vorsieht, wird die AGB-Praxis diese Frist mit Blick auf die 30-Tagesfrist des § 308 BGB absehbar nicht übernehmen. Stattdessen wird die 30-Tagesfrist Einzug in die Vertragspraxis im Bauhandwerk halten und zum Standard von AGB-Vereinbarungen im Bauhandwerk werden.

Die VOB/B zielt auf einen fairen Interessensausgleich der Vertragsparteien. § 308 BGB setzt dagegen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit zulasten des Vertragspartner gesetzliche Grenzen. Die Verschiebung der AGB-Praxis auf den Zeitpunkt gesetzlicher Höchstfristen ist nicht im Sinne eines Interessensausgleichs und kann vom Gesetzgeber nicht intendiert sein. Es ist deshalb geboten, die Bestimmungen des AGB-Rechts in Einklang mit den Regelungen der VOB/B zu bringen. Zu diesem Zweck sollte § 308 BGB um eine Nummer 1c ergänzt werden, die konkret für Abschlagszahlungen eine Höchstfrist von 21 Tagen normiert.

Gesetzliche Fristen als Höchstfristen

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt zutreffend klar, dass Fristvereinbarungen im AGB-Kontext sich stets an der Inhaltskontrolle des § 307 BGB messen lassen müssen. Vereinbarungen, die kürzere Fristen vorsehen, sind insofern nicht de iure wirksam, sondern können im Einzelfall eine unverhältnismäßige Benachteiligung darstellen und unwirksam sein. Gleiches gilt jedoch im umgekehrten Fall für Fristen, die über 30 Tage hinausreichen. In Ausnahmefällen ist es denkbar, dass längere Fristen keine unverhältnismäßige Benachteiligung begründen, der Inhaltskontrolle standhalten und wirksam sind.

Die vom Referentenentwurf vorgesehenen Fristen stellen vor diesem Hintergrund keine gesetzlichen Höchst- sondern Regelfristen dar. Gleichwohl dem Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen durch die gesetzliche Unwirksamkeitsvermutung bei längeren Fristen im praktischen Rechts- und Geschäftsverkehr genüge getan ist, wäre eine systematische Verortung der Fristenregelung in § 309 BGB gleichwohl rechtssicherer. Die Klauselverbote des § 309 BGB gelten absolut und können nicht durch eine einzelfallorientierte Betrachtung anhand der Inhaltskontrolle umgangen werden. Fänden die Fristenreglungen in § 309 BGB Niederschlag, wäre jede vertragliche Verlängerung unwirksam. Dies würde für die Rechts- und Geschäftspraxis eine eindeutigere Rechtslage darstellen und mehr Rechtssicherheit mit sich bringen.

Fazit

Das BMJV hat mit seinem Referentenentwurf gesetzliche Änderungen vorgeschlagen, die sowohl den Vorgaben der Richtlinie Rechnung tragen als auch die Auswirkungen auf die Geschäftspraxis berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass die Einfügung konkreter gesetzlicher Fristen in das AGB-Recht dem Schutz kleiner und mittlerer Betriebe vor unverhältnismäßigen Zahlungs- und Abnahmefristen marktmächtiger Vertragspartner dienlich ist. Der Schutzgedanke sollte jedoch auch im Hinblick auf Abschlagszahlungen ausdrücklich Niederschlag im Gesetz finden und im Einklang mit den Vorschriften der VOB stehen.

Das deutsche Handwerk unterstützt das Vorhaben des BMJV und ruft den Deutschen Bundestag unter Berücksichtigung der zu ergänzenden Vorschrift für Abschlagszahlungen dazu auf, das Gesetz einer zügigen Verabschiedung zuzuführen.

recht@zdh.de www.zdh.de